



Verordnung über die Laufbahntscheide an der Volksschule (Promotionsverordnung)

Vom 19. August 2009 (Stand 1. März 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 13a des Schulgesetzes vom 17. März 1981 ¹⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Beurteilungsarten a) Lernbericht

¹ Die verantwortliche Lehrperson stellt jeder Schülerin und jedem Schüler am Ende der 1. Klasse der Primarschule, am Ende des 1. und 2. Schuljahrs der Einschulungsklasse sowie eines jeden Schuljahrs der übrigen Angebote für Kinder und Jugendliche mit besonderen schulischen Bedürfnissen einen Lernbericht aus.

² Der Lernbericht enthält eine in Worte gefasste Gesamtbeurteilung über die Leistungsentwicklung sowie über Stärken und Schwächen in der Sachkompetenz. *

§ 2 b) Zeugnis

¹ Die verantwortliche Lehrperson stellt jeder Schülerin und jedem Schüler ab der 2. Klasse der Primarschule am Ende jedes Schuljahrs ein Zeugnis aus.

² Das Zeugnis enthält eine Leistungsbeurteilung in Form von ganzen und halben Noten. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

¹⁾ SAR [401.100](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
2010 S. 43

§ 3 c) Zwischenbericht

¹ Die verantwortliche Lehrperson stellt jeder Schülerin und jedem Schüler am Ende jedes ersten Schulhalbjahrs einen Zwischenbericht aus. Auf ausdrücklichen Wunsch der Schülerin, des Schülers oder der Eltern oder wenn bedeutende Veränderungen in der Sach-, Sozial- oder Selbstkompetenz der Schülerin beziehungsweise des Schülers zu verzeichnen sind, stellt die verantwortliche Lehrperson auch am Ende des Schuljahrs einen solchen Bericht aus. *

² Der Zwischenbericht enthält eine in Worte gefasste Gesamtbeurteilung über die Leistungsentwicklung sowie über Stärken und Schwächen in der Selbst- und Sozialkompetenz. Die Sachkompetenz wird bei denjenigen Schülerinnen und Schülern, die ein Zeugnis erhalten, mit Noten zu den einzelnen Fächern beurteilt. Im Anhang 1 ist festgelegt, in welchen Fächern gemäss den Anhängen 2–5 zusätzlich eine Leistungsbeurteilung in Worten erfolgt. Bei denjenigen Schülerinnen und Schülern, die einen Lernbericht erhalten, erfolgt die Beurteilung der Sachkompetenz in Worten.

³ Zwischenberichte sind nicht beschwerdefähig.

§ 4 Form der Beurteilungsdokumente

¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport macht verbindliche Vorgaben zur Form der Beurteilungsdokumente, insbesondere des Zeugnisses, der Lern- und Zwischenberichte, der Förderplanung und der Festlegung individueller Lernziele.

§ 5 Beurteilungsdossier; Beurteilungsbelege

¹ Prüfungen, aussagekräftige Arbeiten sowie mündliche Leistungen von Schülerinnen und Schülern sind zu dokumentieren, mit dem Entstehungsdatum zu versehen und in einem Beurteilungsdossier zu sammeln.

² Diese Beurteilungsbelege dienen der Ermittlung der einzelnen Zeugnisnoten beziehungsweise der Begründung eines Laufbahntscheids, wo dieser nicht unmittelbar auf Zeugnisnoten basiert. Die Gewichtung liegt im pflichtgemässen Ermessen der Lehrpersonen, wobei auf die Entwicklung während der Beurteilungsperiode besonders Rücksicht genommen werden muss.

³ Zur Begründung einer Zeugnisnote beziehungsweise einer Leistungsbeurteilung in Worten müssen pro Schulhalbjahr und Fach im Beurteilungsdossier mindestens so viele Beurteilungsbelege ausgewiesen werden, wie im Lehrplan für das beurteilte Fach Wochenstunden festgelegt sind. Bei einer Wochenstunde sind mindestens zwei Beurteilungsbelege erforderlich.

⁴ Schülerinnen und Schüler können Dokumente, die ihren Lernprozess aus ihrer Sicht nachzeichnen, in ihr Beurteilungsdossier geben.

§ 6 Freiwillige Repetition und freiwilliger Übertritt

¹ Die freiwillige Repetition einer Klasse und der freiwillige Übertritt in einen Schultypus, der geringere Anforderungen an die Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler stellt, sind auf begründetes Gesuch hin mit Bewilligung der Schulpflege ausnahmsweise zulässig bei

- a) unregelmässigem Bildungsgang,
- b) längerer Krankheit während der Beurteilungsperiode,
- c) Vorliegen weiterer wichtiger Gründe, die während der Beurteilungsperiode wegen einschneidender persönlicher Umstände bei der betroffenen Schülerin beziehungsweise beim betroffenen Schüler die Entwicklung beeinträchtigt und zu einem Leistungseinbruch geführt haben.

§ 7 Überspringen

¹ Die Schulpflege kann Schülerinnen und Schülern, denen eine besondere Begabung zu attestieren ist, auf Gesuch der Eltern das Überspringen einer Klasse gestatten.

2. Einschulung und Zuweisung bei Eintritt während der obligatorischen Schuljahre

§ 8 Einschulung

¹ Erachtet die verantwortliche Kindergartenlehrperson das Kind aufgrund eines Beurteilungsdossiers im 2. Schulhalbjahr des der Schulpflicht vorangehenden Kindergartenjahrs als schulfähig, empfiehlt sie es je nach Entwicklungsstand für die Einschulung in die 1. Klasse der Primarschule oder in die Einschulungsklasse.

² Erachtet die verantwortliche Kindergartenlehrperson das Kind bereits früher als schulfähig oder ergibt sich dies aus einem schulpsychologischen Gutachten, kann die Schulpflege eine vorzeitige Einschulung in die 1. oder sogar 2. Klasse der Primarschule gestatten.

³ Bedarf das Kind im 2. Schulhalbjahr des der Schulpflicht vorangehenden Kindergartenjahrs einer besonderen schulischen Förderung, empfiehlt es die verantwortliche Kindergartenlehrperson für eine heilpädagogische Förderung im Rahmen der integrativen Schulung oder für die Einschulung in die Kleinklasse. Soweit die Eltern zustimmen, ist vorab eine Abklärung durch einen psychologischen oder psychiatrischen Schuldienst in die Wege zu leiten.

§ 9 Verfahren

¹ Im Zeitraum Februar bis April findet ein Einschulungsgespräch zwischen der verantwortlichen Kindergartenlehrperson und den Eltern statt. Auf Wunsch der Eltern ist dabei auch das Kind anzuhören.

² Kommt keine Einigung über die Einschulung zustande, entscheidet die Schulpflege.

§ 10 Zuweisung bei Eintritt während der obligatorischen Schuljahre

¹ Beim Eintritt während der obligatorischen Schuljahre in die aargauische Volksschule erfolgt die Zuweisung durch die Schulpflege der aufnehmenden Schule aufgrund einer Gesamtbeurteilung der bisherigen schulischen Laufbahn und eines Gesprächs mit der betroffenen Schülerin beziehungsweise dem betroffenen Schüler und den Eltern.

² Die Schulpflege kann bei Bedarf Prüfungen anordnen.

3. Primarschule

3.1. 1. Klasse

§ 11 Promotion

¹ Wer im Lernbericht die Lernziele der Kern- und Erweiterungsfächer gemäss Anhang 2 überwiegend erreicht hat, wird in die nächsthöhere Klasse befördert.

² Wer nach der Repetition derselben Klasse die Promotionsvoraussetzungen erneut nicht erfüllt, wird demjenigen schulischen Angebot für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen zugewiesen, das den vorhandenen Fähigkeiten und dem Leistungsvermögen entspricht.

³ Versetzungen aus der 1. Klasse der Primarschule in die Einschulungsklasse sind in Ausnahmefällen zulässig.

⁴ Rückversetzungen aus der 1. Klasse in den Kindergarten oder aus der 2. Klasse der Primarschule in die Einschulungsklasse sind nicht zulässig.

3.2. 2.–4. Klasse

§ 12 Promotion

¹ Kumulative Voraussetzungen für die Beförderung in die nächsthöhere Klasse bilden

- a) ein ungerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten von mindestens 4 in den Kernfächern gemäss Anhang 2,
- b) ein ungerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten von mindestens 4, der sich aus dem Durchschnitt der Kern- und demjenigen der Erweiterungsfächer gemäss Anhang 2 errechnet.

² Wer nach der Repetition derselben Klasse die Promotionsvoraussetzungen erneut nicht erfüllt, wird demjenigen schulischen Angebot für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen zugewiesen, das den vorhandenen Fähigkeiten und dem Leistungsvermögen entspricht.

3.3. 5. Klasse

§ 13 Übertritt an die Oberstufe

a) Empfehlung

¹ Für den Übertritt in die Bezirksschule empfohlen wird, wer

- a) aufgrund der Gesamtbeurteilung im Zwischenbericht der 5. Klasse in den Kernfächern gemäss Anhang 2 überwiegend gute bis sehr gute und in den Erweiterungsfächern gemäss Anhang 2 überwiegend genügende Leistungen aufweist,
- b) sich bezüglich Selbstständigkeit, Problemlösefähigkeit und Auffassungsgabe besonders auszeichnet,
- c) eine günstige Entwicklungsprognose für den Verbleib in der Bezirksschule erhält.

² Für den Übertritt in die Sekundarschule empfohlen wird, wer

- a) aufgrund der Gesamtbeurteilung im Zwischenbericht der 5. Klasse in den Kernfächern gemäss Anhang 2 überwiegend gute und in den Erweiterungsfächern gemäss Anhang 2 überwiegend genügende Leistungen aufweist,
- b) eine günstige Entwicklungsprognose für den Verbleib in der Sekundarschule erhält.

³ Für den Übertritt in die Realschule wird empfohlen, wer aufgrund der Gesamtbeurteilung im Zwischenbericht der 5. Klasse in den Kern- und Erweiterungsfächern gemäss Anhang 2 überwiegend genügende Leistungen aufweist.

§ 14 b) Verfahren

¹ Spätestens im Zeitraum Februar bis April findet ein Übertrittsgespräch zwischen der abgebenden und verantwortlichen Lehrperson, den Eltern sowie der Schülerin beziehungsweise dem Schüler statt.

² Kommt keine Einigung über die Zuweisung zustande, entscheidet die Schulpflege über den prüfungsfreien Übertritt.

³ Wer keine Empfehlung für den gewünschten Schultyp erhält, hat die Möglichkeit, sich nach Massgabe einer Prüfung gemäss § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Übertrittsprüfungen in die Sekundar- und Bezirksschule (Übertrittsprüfungsverordnung) vom 17. November 2004 ¹⁾ für den jeweiligen Schultyp an der Oberstufe zu qualifizieren.

¹⁾ SAR [421.355](#)

4. Realschule

§ 15 Promotion

¹ Kumulative Voraussetzungen für die Beförderung in die nächsthöhere Klasse bilden

- a) ein ungerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten von mindestens 4 in den Kernfächern gemäss Anhang 3,
- b) ein ungerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten von mindestens 4, der sich aus dem Durchschnitt der Kern- und demjenigen der Erweiterungsfächer gemäss Anhang 3 errechnet.

² Wer nach der Repetition derselben Klasse die Promotionsvoraussetzungen erneut nicht erfüllt, wird demjenigen schulischen Angebot für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen zugewiesen, das den vorhandenen Fähigkeiten und dem Leistungsvermögen entspricht.

§ 16 Übertritt an die Sekundarschule

a) Empfehlung

¹ Für den Übertritt in die Sekundarschule empfohlen wird, wer

- a) aufgrund der Gesamtbeurteilung im Zwischenbericht der 1., 2., 3. beziehungsweise 4. Klasse in den Kernfächern gemäss Anhang 3 überwiegend gute und sehr gute Leistungen aufweist,
- b) sich bezüglich Selbstständigkeit, Problemlösefähigkeit und Auffassungsgabe besonders auszeichnet,
- c) eine günstige Entwicklungsprognose für den Verbleib in der Sekundarschule erhält.

² Die Schullaufbahn wird in derjenigen Klasse fortgesetzt, die der absolvierten Klasse der Realschule entspricht. Die Schulpflege kann den unmittelbaren Übertritt in die nächsthöhere Klasse gestatten, wenn das Beurteilungsdossier eine ausserordentliche Leistungsentwicklung der Schülerin beziehungsweise des Schülers ausweist.

§ 17 b) Verfahren

¹ Auf Gesuch der Eltern findet spätestens im Zeitraum Februar bis April ein Übertrittsgespräch zwischen diesen, der abgebenden und verantwortlichen Lehrperson sowie der Schülerin beziehungsweise dem Schüler statt.

² Kommt keine Einigung über die Zuweisung zustande, entscheidet die Schulpflege über den prüfungsfreien Übertritt.

³ Im Lauf der 1. und 3. Klasse der Realschule besteht überdies die Möglichkeit, sich nach Massgabe einer Prüfung gemäss § 2 Abs. 2 und § 6 der Übertrittsprüfungsverordnung für den jeweiligen Schultyp zu qualifizieren.

5. Sekundarschule

§ 18 Promotion

¹ Kumulative Voraussetzungen für die Beförderung in die nächsthöhere Klasse bilden

- a) ein ungerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten von mindestens 4 in den Kernfächern gemäss Anhang 4,
- b) ein ungerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten von mindestens 4, der sich aus dem Durchschnitt der Kern- und demjenigen der Erweiterungsfächer gemäss Anhang 4 errechnet.

² Wer am Ende der 1. Klasse die Promotionsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird der 2. Klasse der Realschule zugewiesen.

³ Wer nach Repetition der 2. oder 3. Klasse die Promotionsvoraussetzungen erneut nicht erfüllt, wird derjenigen Klasse der Realschule zugewiesen, die an die absolvierte Klasse anschliesst.

§ 19 Übertritt an die Bezirksschule

a) Empfehlung

¹ Für den Übertritt in die Bezirksschule empfohlen wird, wer

- a) aufgrund der Gesamtbeurteilung im Zwischenbericht der 1., 2., 3. beziehungsweise 4. Klasse in den Kernfächern gemäss Anhang 4 durchgehend gute und sehr gute Leistungen aufweist,
- b) sich bezüglich Selbstständigkeit, Problemlösefähigkeit und Auffassungsgabe besonders auszeichnet,
- c) eine günstige Entwicklungsprognose für den Verbleib in der Bezirksschule erhält.

² Die Schullaufbahn wird in derjenigen Klasse fortgesetzt, die der absolvierten Klasse der Sekundarschule entspricht. Die Schulpflege kann den unmittelbaren Übertritt in die nächsthöhere Klasse gestatten, wenn das Beurteilungsdossier eine ausserordentliche Leistungsentwicklung der Schülerin beziehungsweise des Schülers ausweist.

b) Verfahren

¹ Auf Gesuch der Eltern findet spätestens im Zeitraum Februar bis April ein Übertrittsgespräch zwischen diesen, der abgebenden und verantwortlichen Lehrperson sowie der Schülerin beziehungsweise dem Schüler statt.

² Kommt keine Einigung über die Zuweisung zustande, entscheidet die Schulpflege über den prüfungsfreien Übertritt.

³ Im Lauf der 1. und 3. Klasse der Sekundarschule besteht überdies die Möglichkeit, sich nach Massgabe einer Prüfung gemäss § 2 Abs. 2 und § 6 der Übertrittsprüfungsverordnung für die Bezirksschule zu qualifizieren.

6. Bezirksschule

§ 21 Promotion

¹ Kumulative Voraussetzungen für die Beförderung in die nächsthöhere Klasse bilden

- a) ein ungerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten von mindestens 4 in den Kernfächern gemäss Anhang 5,
- b) ein ungerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten von mindestens 4, der sich aus dem Durchschnitt der Kern- und demjenigen der Erweiterungsfächer gemäss Anhang 5 errechnet.

² Wer am Ende der 1. Klasse die Promotionsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird der 2. Klasse der Sekundarschule zugewiesen.

³ Wer nach Repetition der 2. oder 3. Klasse die Promotionsvoraussetzungen erneut nicht erfüllt, wird derjenigen Klasse der Sekundarschule zugewiesen, die an die absolvierte Klasse anschliesst.

7. Angebote für Kinder und Jugendliche mit besonderen schulischen Bedürfnissen

§ 22 Zuweisung, Verfahren

¹ Zeigt sich während der Einschulungsklasse oder im Lauf der Primar- oder Realschule, dass eine Schülerin oder ein Schüler die entsprechenden Lernziele nach Lehrplan voraussichtlich nicht erfüllen wird, sind gestützt auf die Förderplanung unterstützende Massnahmen einzuleiten.

² Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler trotz unterstützender Massnahmen die jeweiligen Lernziele nach Lehrplan nicht, einigen sich die beteiligten Lehr- und Fachpersonen mit den Eltern aufgrund einer Gesamtbeurteilung der schulischen Stärken und Schwächen über die weiteren Massnahmen oder den Übertritt in ein entsprechendes Angebot für Kinder und Jugendliche mit besonderen schulischen Bedürfnissen.

³ Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Schulpflege auf Antrag der verantwortlichen Lehrperson.

§ 23 Promotion und Übertritte

- a) Einschulungsklasse

¹ Wer gemäss Lernbericht nach zwei Jahren das Lernziel der 1. Klasse der Primarschule nach Lehrplan erreicht hat, wird aus der Einschulungsklasse in die 2. Klasse der Primarschule befördert.

§ 24 b) Kleinklasse

¹ In der Kleinklasse wird am Ende des Schuljahrs zusätzlich zum Lernbericht gemäss § 2 ein Zeugnis erstellt, wenn die Beurteilung für die Zuweisung in eine Regelklasse spricht oder die Zuweisung in eine Regelklasse zwischen Eltern und Lehrperson strittig ist.

^{1bis} In Fächern, in denen das Lernziel nach Lehrplan erreicht wird, setzen die betreffenden Lehrpersonen eine Note im Lernbericht. *

² Innerhalb der Kleinklasse gibt es weder eine Beförderung noch eine Rückversetzung.

³ Im Zeitraum Mitte März bis April überprüft die verantwortliche Kleinklassenlehrperson den Übertritt in eine entsprechende Regelklasse. Sie stellt Antrag an die Schulpflege, welche nach Anhörung der Eltern entscheidet.

§ 25 c) Integrative Schulung

¹ Für Schülerinnen und Schüler, die mit heilpädagogischer Unterstützung in Regelklassen unterrichtet werden, sind in den Fächern, in denen sie die Lernziele nach Lehrplan nicht erreichen können, mindestens für die Dauer der unterstützenden Massnahme individuelle Lernziele festzusetzen.

² In Fächern, in denen das Lernziel nach Lehrplan erreicht wird, setzen die betreffenden Lehrpersonen eine Note im Zeugnis.

³ In Fächern, in denen in der Förderplanung eine Befreiung vom Erreichen des Lernziels nach Lehrplan vorgesehen ist oder dieses nicht erreicht wird, verfassen die betreffenden Lehrpersonen einen Lernbericht.

⁴ Schülerinnen und Schüler, bei denen in mindestens einem Fach keine Note gesetzt wurde, werden aufgrund einer Gesamtbeurteilung und mit Blick auf das Erreichen der individuellen Lernziele befördert oder versetzt.

§ 26 d) Fremdsprachige

¹ Für Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, sind in den Fächern, in denen sie wegen ihrer Anderssprachigkeit die Lernziele nach Lehrplan voraussichtlich nicht erreichen können, mindestens für die Dauer der unterstützenden Massnahme in Deutsch als Zweitsprache entsprechend angepasste individuelle Lernziele festzusetzen.

² Im Übrigen gilt § 25 sinngemäss.

§ 27 e) Therapie von Lernschwierigkeiten

¹ Bei Schülerinnen und Schülern, die in einer vom Kanton anerkannten Therapie von Lernschwierigkeiten stehen, kann auf Verlangen der Eltern die Benotung in einzelnen Fächern ausgesetzt werden.

² Der Leistungsstand in den betreffenden Fächern und der Behandlungsfortschritt in der Therapie von Lernschwierigkeiten sind in einem dem Zeugnis beiliegenden Lernbericht darzustellen, der von der verantwortlichen Lehrperson und der Fachperson für die individuelle Förderung gemeinsam verfasst wird.

³ Die Schulpflege entscheidet in diesen Fällen unabhängig vom Notendurchschnitt auf Antrag der verantwortlichen Lehrperson über die Promotion. Die Lehrperson hat dem Antrag das Zeugnis und den Lernbericht beizulegen.

§ 28 f) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen

¹ Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen, die ein Angebot gemäss den §§ 21, 22 oder 24 der Verordnung über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen vom 28. Juni 2000 ¹⁾ besuchen, sind erweiterte individuelle Lernziele im entsprechenden Begabungsbereich festzusetzen. Die Beurteilung erfolgt in Form eines Lernberichts zu den individuellen Lernzielen.

² Schülerinnen und Schüler, die gemäss § 20 Abs. 2 der oben erwähnten Verordnung Lektionen in einer höheren Klasse oder in einem anderen Schultyp besuchen, werden in diesem Fach oder in diesen Fächern mit einem Lernbericht beurteilt.

§ 29 g) Sonderschule

¹ Für Schülerinnen und Schüler an Sonderschulen sind individuelle Lernziele festzulegen. Gestützt darauf erfolgt eine individuelle Beurteilung mit einem Lernbericht.

² Dasselbe gilt für sonderschulbedürftige Schülerinnen und Schüler, die in Regelklassen integriert sind.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30 Publikation und Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Aarau, 19. August 2009

Regierungsrat Aargau

Landammann
BEYELER

Staatsschreiber
DR. GRÜNENFELDER

¹⁾ SAR [421.331](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
22.12.2010	01.03.2011	§ 1 Abs. 2	geändert	2011/1-04
22.12.2010	01.03.2011	§ 3 Abs. 1	geändert	2011/1-04
22.12.2010	01.03.2011	§ 24 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	2011/1-04
22.12.2010	01.03.2011	Anhang 3	Inhalt geändert	2011/1-04
22.12.2010	01.03.2011	Anhang 4	Inhalt geändert	2011/1-04
22.12.2010	01.03.2011	Anhang 5	Inhalt geändert	2011/1-04

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
§ 1 Abs. 2	22.12.2010	01.03.2011	geändert	2011/1-04
§ 3 Abs. 1	22.12.2010	01.03.2011	geändert	2011/1-04
§ 24 Abs. 1 ^{bis}	22.12.2010	01.03.2011	eingefügt	2011/1-04
Anhang 3	22.12.2010	01.03.2011	Inhalt geändert	2011/1-04
Anhang 4	22.12.2010	01.03.2011	Inhalt geändert	2011/1-04
Anhang 5	22.12.2010	01.03.2011	Inhalt geändert	2011/1-04